

der Beschuldigte an Handels- und sonstigen Unternehmen beteiligt ist);

- Volkspolizei-Kreisamt (Überprüfung der Zulassung von Kraft- und Wasserfahrzeugen);
- Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (Feststellung, ob Lebens- bzw. Kfz-Versicherungen abgeschlossen wurden);
- VEB Eierhandel, VEB Tierische Rohstoffe (Feststellung von Guthaben aus der Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse).

Die Beschlagnahme des Vermögens wird unter Angabe des Tages und der Stunde schriftlich durch den Staatsanwalt angeordnet (§ 116 Abs. 1 StPO). Diese Beschlagnahme hat dann die gleiche Wirkung wie die Beschlagnahme von Gegenständen und Aufzeichnungen, d. h. vom Zeitpunkt der Anordnung der Beschlagnahme an sind Verfügungen des Beschuldigten oder des Angeklagten über sein Vermögen bzw. über Teile desselben der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber unwirksam (§ 117 Abs. 1 StPO).

Die Bekanntgabe bzw. die Aufhebung der Vermögensbeschlagnahme an den Beschuldigten oder den Angeklagten erfolgt durch Zustellung. Außerdem werden sie durch Aushang an der Gerichtstafel bekanntgegeben. Für die Eintragung der Vermögensbeschlagnahme gilt der § 114 Abs. 2 StPO entsprechend (§ 116 Abs. 3 StPO). Nach Bekanntgabe der Beschlagnahme ist ein gutgläubiger Erwerb am beschlagnahmten Vermögen ausgeschlossen (§ 117 Abs. 2 StPO, vgl. auch §§ 27, 28 ZGB).

Das Untersuchungsorgan muß dem Staatsanwalt eine genaue Aufstellung über das beschlagnahmte Vermögen des Beschuldigten übergeben. Wurden Verwalter über das gesamte oder teilweise Vermögen eingesetzt, sind sie für die exakte Inventarisierung desselben verantwortlich. Dem vom Untersuchungsorgan zu fertigenden Vermögensverzeichnis ist in diesen Fällen nach entsprechender Überprüfung ein Exemplar der Inventarliste beizufügen. Das Vermögensverzeichnis ist dann umgehend dem Staatsanwalt zuzuleiten.

5.2. Die Protokollierung der Ergebnisse und des Verlaufs der Durchsuchung und der Beschlagnahme

Die Sicherung des Verfahrenszwecks und damit verbunden die Wahrung der Rechte der Bürger verlangen eine für die Beweisführung geeignete Protokollierung der Ergebnisse, falls aus Gründen der Deliktspezifik (z. B. bei Finanzdelikten, Asozialität oder Waffendelikten) bzw. aufgetretenen Besonderheiten erforderlich,